



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Martin Hagen FDP**
vom 29.04.2019

Großeinsatz wegen Abgabe von Hanfprodukten in München und Umgebung

Am 11.04.2019 wurden in München sowie in den Landkreisen Ebersberg und Dachau großangelegte Durchsuchungen wegen Verdachts von Verstößen gegen das Betäubungsmittel- und Arzneimittelgesetz durchgeführt. Hierbei wurden Cannabis-Ladengeschäfte, Lager von Onlineshops sowie private Immobilien durchsucht. Die Durchsuchungsbeschlüsse wurden aufgrund einer Anordnung der Staatsanwaltschaft München I vollzogen.

Deshalb frage ich die Staatsregierung:

1. Wie viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte waren bei den Durchsuchungen am 11.04.2019 im Einsatz?
2. Wie hoch sind die Kosten des Einsatzes zu beziffern?
3. Aufgrund welchen Anfangsverdachts erfolgten die Durchsuchungen?
4. Wie viele Stellen hat der Freistaat Bayern bei Staatsanwaltschaften und Polizeipräsidien zur Bekämpfung von Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) geschaffen?
5. a) Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das BtMG wurden in Bayern in den Jahren 2016, 2017 und 2018 eingeleitet?
b) Wie viele davon wurden nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt?
6. a) Wie haben das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) und das Staatsministerium der Justiz (StMJ) die Ausnahmeregelung in Anlage I Buchst. b Alt. 2 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) ausgelegt?
b) Weshalb sind diese bei der Auslegung zu dem Ergebnis gekommen, dass die Ausnahmeregelung nicht greift?
7. Weshalb wurden bei einem Hanfladen-Inhaber CBD-Hanfprodukte (CBD = Cannabidiol) beschlagnahmt, obwohl dieser eine Laboranalyse vorlegte, aus der hervorging, dass die von ihm angebotenen Waren einen Wert des Stoffes Tetrahydrocannabinol (THC) aufwiesen, der unter der 0,2-Prozent-Grenze liegt?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 04.06.2019

Vorbemerkung:

Zu der im Vorwort der Schriftlichen Anfrage enthaltenen Aussage, dass die erwirkten Durchsuchungsbeschlüsse aufgrund einer Anordnung der Staatsanwaltschaft München I vollzogen wurden, wird Folgendes klargestellt: Die Durchsuchungen in München sowie im Landkreis Ebersberg erfolgten in Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I, während die Durchsuchungen im Landkreis Dachau auf einem Durchsuchungsbeschluss basierten, der in einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München II erwirkt wurde.

1. Wie viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte waren bei den Durchsuchungen am 11.04.2019 im Einsatz?

Im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I waren zehn Staatsanwälte und insgesamt 181 Polizeibeamte, im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München II insgesamt zwei Staatsanwälte und zehn bayerische Polizeibeamte sowie acht Beamte des Kriminalkommissariats Ravensburg im Bereich Ravensburg eingesetzt.

2. Wie hoch sind die Kosten des Einsatzes zu beziffern?

Aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz kommen für einen Kostenansatz allenfalls die Personalkosten für die eingesetzten zwölf Staatsanwälte in Betracht. Eine exakte Bezifferung ist insoweit nicht möglich. Personalkosten werden jeweils auf ein Jahr gerechnet. Ein Herunterbrechen auf wenige Stunden, die der Einsatz andauerte, würde aufgrund hiermit verbundener Verzerrungen zu einem nicht sachgerechten Ergebnis führen.

Zu den Kosten des Einsatzes kann für den Bereich der Bayerischen Polizei ebenfalls keine Aussage getroffen werden. Entsprechende Statistiken werden nicht geführt, da sie einen hohen Verwaltungsaufwand ohne Nutzen erzeugen.

3. Aufgrund welchen Anfangsverdachts erfolgten die Durchsuchungen?

Die gerichtlich angeordneten Durchsuchungen erfolgten in den Verfahren der Staatsanwaltschaft München I wegen des Verdachts des vorsätzlichen gewerbsmäßigen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln und der unerlaubten gewerbsmäßigen Abgabe von Betäubungsmitteln an Minderjährige. Der Verdacht gründete insbesondere auf vorherige Aufgriffe von Personen, welche Produkte aus den durchsuchten Ladenlokalen mit sich geführt hatten, wobei auch Minderjährige mit solchen Produkten angetroffen worden waren. Bei der Untersuchung dieser Produkte war festgestellt worden, dass diese den unter das BtMG fallenden Wirkstoff Tetrahydrocannabinol (THC) enthielten.

Im Verfahren der Staatsanwaltschaft München II bestand ebenfalls ein Anfangsverdacht für ein gewerbsmäßiges vorsätzliches unerlaubtes Handelns mit Betäubungsmitteln. Dieser Verdacht basierte auf den Angaben einer Zeugin sowie auf dem Internetauftritt des dortigen Beschuldigten.

4. Wie viele Stellen hat der Freistaat Bayern bei Staatsanwaltschaften und Polizeipräsidien zur Bekämpfung von Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) geschaffen?

Da in der Frage kein Zeitraum angegeben ist, wurde – analog Frage 5 – der Zeitraum ab 01.01.2016 zugrunde gelegt. Seit 01.01.2016 wurden im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz insgesamt 104 neue Stellen für Staatsanwälte geschaffen. Zu

welchem Anteil diese Stellen ganz oder teilweise im zeitlichen Verlauf für die Bekämpfung von Verstößen gegen das BtMG eingesetzt wurden, ist mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu ermitteln.

Bei der Bayerischen Polizei werden Personalstärken nur für Dienststellen, beispielsweise Kriminalpolizeiinspektionen und Kriminalfachdezernate ausgewiesen. Für Organisationseinheiten innerhalb dieser Dienststellen, wie z.B. einzelne Kommissariate, liegen keine Personalstärken vor.

Hinsichtlich der Personalstärken der Dienststellen der Bayerischen Polizei darf auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 15.10.2018 zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Markus Rinderspacher (SPD) vom 09.07.2018, Drs. 17/24010 vom 26.10.2018 verwiesen werden.

Abschließend ist anzumerken, dass alle Polizeivollzugsbeamten die gesetzliche Aufgabe haben, Straftaten zu verfolgen. Hierunter zählt auch die Verfolgung von Delikten im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität.

5. a) Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das BtMG wurden in Bayern in den Jahren 2016, 2017 und 2018 eingeleitet

Bei den Staatsanwaltschaften in Bayern wurden

im Jahr 2016: 53.444,

im Jahr 2017: 55.166,

im Jahr 2018: 60.281

Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz anhängig.

b) Wie viele davon wurden nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt?

Bei den Staatsanwaltschaften in Bayern wurden

im Jahr 2016: 12.161,

im Jahr 2017: 11.091,

im Jahr 2018: 12.074

Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Angesichts der Fragestellung („davon“) wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass die Verfahren, in denen die Einstellungen erfolgten, mit denen, die in den genannten Jahren eingeleitet wurden, nicht komplett deckungsgleich sind.

6. a) Wie haben das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) und das Staatsministerium der Justiz (StMJ) die Ausnahmeregelung in Anlage I Buchst. b Alt. 2 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) ausgelegt?

b) Weshalb sind diese bei der Auslegung zu dem Ergebnis gekommen, dass die Ausnahmeregelung nicht greift?

Die rechtliche Bewertung, wonach die vom Fragesteller thematisierte Ausnahmeregelung nicht eingreift, wurde von den dafür zuständigen Staatsanwaltschaften München I und München II getroffen. Dieser rechtlichen Bewertung schloss sich das Amtsgericht München bei Erlass der am 11.04.2019 vollzogenen Durchsuchungsbeschlüsse an. Vorgaben des Staatsministeriums der Justiz hat es dazu nicht gegeben.

Die Ausnahmeregelung in Buchst. b zur Position Cannabis der Anlage I zu § 1 Abs. 1 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) greift nach dieser – am Wortlaut orientierten – Bewertung nur ein, wenn Cannabis (Marihuana, Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen)

1. aus dem Anbau in Ländern der Europäischen Union mit zertifiziertem Saatgut stammt **oder**

2. der Gehalt an THC 0,2 Prozent nicht übersteigt **und**

3. der Verkehr mit diesen Produkten ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, die einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen.

Die unter Nr. 3 genannten Voraussetzungen müssen in den Fällen der Nrn. 1 und 2 zusätzlich erfüllt sein. Die genannten Zwecke müssen hierbei nicht nur beim Verkäufer,

sondern auch bei jedem an dem Verkehrsvorgang beteiligten Teilnehmer, einschließlich dem Endverbraucher, vorliegen.

Dies ergibt sich aus dem Zweck der Ausnahmebestimmung, die das Marktpotenzial des Rohstoffes Hanf und seine Verwendungsmöglichkeiten zur industriellen und möglicherweise energetischen Verwendung erschließen soll. Hingegen bezweckt die Bestimmung nicht, die Bevölkerung mit THC-schwachen Zubereitungen zu persönlichen Konsumzwecken zu versorgen. Diese Auslegung der Ausnahmeregelung wurde bereits mehrfach obergerichtlich bestätigt (vgl. Bayerisches Oberstes Landesgericht, Urteil vom 25.09.2002, 4 St RR 80/2002 [NStZ 2003, 270], Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 21.06.2016, Az. III-4 RVs 51/16, Oberlandesgericht Zweibrücken, Urteil vom 25.05.2010, Az. 1 Ss 13/10).

Da nach der Bewertung der Staatsanwaltschaften München I und München II die oben unter Nr. 3 genannten (zusätzlichen) Voraussetzungen jeweils nicht erfüllt waren, wurde das Greifen der Ausnahmeregelung verneint.

7. Weshalb wurden bei einem Hanfladen-Inhaber CBD-Hanfprodukte (CBD = Cannabidiol) beschlagnahmt, obwohl dieser eine Laboranalyse vorlegte, aus der hervorging, dass die von ihm angebotenen Waren einen Wert des Stoffes Tetrahydrocannabinol (THC) aufwiesen, der unter der 0,2-Prozent-Grenze liegt?

Soweit in den Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I eine Beschlagnahme erfolgt ist, gründet dies darin, dass – wie sich bereits aus der Antwort zu den Fragen 6 a und 6 b ergibt – ein THC-Gehalt von unter 0,2 Prozent nicht bereits per se die Strafbarkeit ausschließt.

Im Verfahren der Staatsanwaltschaft München II erfolgte keine Sicherstellung oder Beschlagnahme.